

I. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen
(EWS) der Gemeinde Nordheim v.d. Rhön vom 23.12.1996

Die Gemeinde Nordheim v.d. Rhön erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1
und 2 der Gemeindeordnung folgende

SATZUNG

§ 1

§ 12 Abs. 1 Satz 3 und § 17 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Eigentümer und die Grundstücksbenutzer haben den von der Gemeinde mit dem
Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen, zur Überwachung der Pflichten, die
sich nach dieser Satzung und nach den Gesetzen ergeben, zu angemessener Tageszeit
den Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und
Wohnräumen im erforderlichen Umfang zu gestatten.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fladungen, den 11.12.2000

GEMEINDE NORDHEIM V. D. RHÖN



Hippeli

1. Bürgermeister

Laut Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 06.12.2000,
Az: II/1, besteht für vorstehende Satzung keine Genehmigungspflicht.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 16.12.2000.